

AMBULANTE DIENSTE

Steuerrecht

Erste Tätigkeitsstätte wählen und Steuern sparen

Seit Anfang 2014 gelten neue steuerliche Regelungen bei Auswärtstätigkeiten. Sie sind auch für Pflegedienste von besonderer Bedeutung. Steuern können gespart werden, es lauern aber auch „Steuerfallen“.

VON MICHAEL SCHULTZ

München // Für die Art und die Höhe des steuerlichen Werbungskostenabzugs sowie für die steuerfreie oder pauschal versteuerte Erstattung von Aufwendungen durch den Arbeitgeber ist ausschlaggebend, ob und wo ein Arbeitnehmer seine „erste Tätigkeitsstätte“ hat. Während für Fahrten zwischen Wohnung und „erster Tätigkeitsstätte“ nur 0,30 Euro pro Entfernungskilometer (Entfernungspauschale) als Werbungskosten geltend gemacht werden können, sind für andere dienstliche Fahrten 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer (Kilometerpauschale) abziehbar. Eine „erste Tätigkeitsstätte“ kann jede ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten (beispielsweise auch die Wohnung eines zu betreuenden Patienten eines Pflegedienstmitarbeiters) sein, an der der Arbeitnehmer dauerhaft tätig werden soll. Eine Tätigkeit wird auf Dauer ausgeübt, wenn der Arbeitnehmer an einer betrieblichen Einrichtung unbefristet, für die Dauer eines gesamten befristeten Dienstverhältnisses oder für einen Zeitraum über 48 Monate hinaus tätig werden soll.

Arbeitgeber kann mit Zuordnung steuerliche Vorteile erwirken

Der Arbeitgeber ist zwar nicht gesetzlich verpflichtet, die „erste Tätigkeitsstätte“ festzulegen. Er kann jedoch durch die Zuordnung mögliche steuerliche Nachteile vermeiden, indem er beispielsweise die „erste Tätigkeitsstätte“ so festlegt, dass dem Arbeitnehmer keine oder nur kurze Fahrten zwischen Wohnung und „erster Tätigkeitsstätte“ entstehen. Dies kann bei Pflegedienstmitarbeitern sehr bedeutsam sein. Nur wenn der Arbeitgeber keine oder keine eindeutige Zuordnungsentscheidung trifft, greifen quantitative Zuordnungskriterien. Die „erste Tätigkeitsstätte“ wird dann dort begründet, wo der Arbeitnehmer typischerweise arbeitstäglich, mehr als zwei volle Arbeitstage pro Woche oder mindestens ein Drittel seiner Arbeitszeit dauerhaft tätig werden soll.

Ambulante Pflegekraft kann Auswärtstätigkeit ausüben

Eine ambulante Pflegekraft, die täglich mehrere Patienten in deren Wohnung betreut und am Betriebsitz des Pflegedienstes nur Pflegedokumentationen abgibt, Unterlagen austauscht und an Dienstbesprechungen teilnimmt, hat regelmäßig nur dann eine „erste Tätigkeitsstätte“, wenn der Arbeitgeber eine Zuordnung vornimmt. Der Betriebsitz des Pflegedienstes wird nach den quantitativen Kriterien nicht zur „ersten Tätigkeitsstätte“, da die Pflegekraft dort nicht ihre eigentliche berufliche Tätigkeit ausübt, sondern nur Hilfs- und Nebentätigkeiten. Bei ständig wechselnden



Foto: ETL

// Der Pflegedienstleitung sollte die Tätigkeitsstätte als „erste Tätigkeitsstätte“ zugeordnet werden, die ihrer Wohnung am nächsten liegt //

MICHAEL SCHULTZ

den Pflegepersonen wird auch keine der Pflegestellen zur „ersten Tätigkeitsstätte“. Daher kann die ambulante Pflegekraft für alle Fahrten zu den Wohnungen der Pflegepersonen die Kilometerpauschale als Werbungskosten ansetzen, wenn sie ihren eigenen Pkw dafür nutzt. Zudem kann sie für jeden Arbeitstag, an dem sie mehr als acht Stunden von zu Hause abwesend ist, Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe



Steuerlich relevant: Pflegedienste verfügen oftmals über einen Pool von Pflegedienstfahrzeugen.

Foto: Archiv

von zwölf Euro geltend machen.

Hinweis: Soll eine Pflegekraft jedoch „bis auf weiteres“ (und damit dauerhaft) täglich die gleichen Pflegepersonen betreuen, wird die Wohnung einer Pflegeperson zur „ersten Tätigkeitsstätte“ und zwar die Pflegestelle, die der Wohnung der Pflegekraft am nächsten liegt. Soll die Pflegekraft dagegen nur für einen befristeten Zeitraum von (insgesamt) nicht mehr als 48 Monaten täglich die gleichen Pflegepersonen betreuen, wird keine der Pflegestellen zur „ersten Tätigkeitsstätte“, sofern sie nicht nur für diesen Zeitraum eingestellt wird. Die Finanzverwaltung stellt hierbei zwar darauf ab, ob ein Pflegevertrag befristet oder unbefristet abgeschlossen wurde. Darauf kann es nach unserer Ansicht jedoch in der Regel nicht ankommen, da der Arbeitgeber eine Pflegekraft bei einer Pflegeperson auch bei einem unbefristeten Pflegevertrag befristet einsetzen kann.

Pflegedienstszitz kann Sammelpunkt werden

Pflegedienste verfügen oftmals über einen Pool von Pflegedienstfahrzeugen. Die Pflegekräfte fahren morgens mit ihrem privaten Pkw zum Betriebsitz des Pflegedienstes, übernehmen dort ein Pflegedienst-Fahrzeug, fahren damit zu den verschiedenen Pflegestellen und stellen das Fahrzeug abends wieder auf dem Firmengelände ab. Der Parkplatz des Pflegedienstes ist ein Sammelpunkt. Für die Fahrten von der Wohnung der Pflegekräfte zu diesem Sammelpunkt und zu

rück kann nur die Entfernungspauschale steuerlich abgesetzt werden. Dennoch können sie Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe von jeweils zwölf Euro geltend machen, wenn sie mehr als acht Stunden außer Haus sind.

Pflegedienst-Büro wird „erste Tätigkeitsstätte“ der PDL

Pflegedienstleitungen (Angestellte) sind meist jeden Tag für mehrere Stunden im Büro des Pflegedienstes tätig. Sie planen die Touren, übernehmen die Abrechnungen und andere organisatorische Arbeiten. Daneben betreuen sie oftmals aber auch noch selbst Pflegepersonen in deren Wohnungen. Trifft der Arbeitgeber in diesem Fall keine Zuordnungsentscheidung, wird das Büro des Pflegedienstes zur „ersten Tätigkeitsstätte“, da die PDL dort arbeitstäglich und zumeist auch mehr als ein Drittel ihrer regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll. Der Arbeitgeber könnte in diesem Fall aber auch die Wohnung einer Pflegeperson als „erste Tätigkeitsstätte“ zuordnen, wenn die PDL dort bis auf weiteres, zum Beispiel einmal wöchentlich, pflegerische Leistungen erbringen soll. Diese Zuordnung ist sinnvoll, wenn der Pflegedienst weiter von der Wohnung der Pflegedienstleitung entfernt ist als die Wohnung der Pflegeperson. Fährt die PDL mit ihrem privaten Pkw zur Arbeit, kann sie so für die täglichen Fahrten zum Pflegedienst die Kilometerpauschale geltend machen und dadurch Steuern sparen. Eine Zuordnungsentscheidung kann

auch dann sinnvoll sein, wenn die PDL mit einem ihr auch zur privaten Nutzung überlassenen Dienstwagen fährt. Wird der Dienstwagen für die täglichen Fahrten zur „ersten Tätigkeitsstätte“ genutzt, sind monatlich 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises des Kfz für jeden Entfernungskilometer zu versteuern. Je kürzer die Entfernung zwischen Wohnung und „erster Tätigkeitsstätte“, desto weniger muss versteuert werden. Daher sollte der Pflegedienstleitung die Tätigkeitsstätte als „erste Tätigkeitsstätte“ zugeordnet werden, die ihrer Wohnung am nächsten liegt.

Hinweis: Gerade bei Pflegediensten gibt es vielfältige Fallkonstellationen, bei denen mit einer geschickten Zuordnung einer „ersten Tätigkeitsstätte“ Steuern gespart werden können. Es ist jedoch nicht immer klar, welche Gestaltungen zulässig sind. Dann sollte beim Finanzamt eine Anrufungsauskunft eingeholt werden, um rechtliche Sicherheit zu erreichen. Erstattet der Arbeitgeber einem Pflegedienstmitarbeiter, der seinen privaten Pkw beruflich nutzt, alle anfallenden Fahrtkosten bis zur steuerlichen Höchstgrenze steuerfrei bzw. pauschal versteuert, können sich durch die Reisekostenreform aber auch höhere Belastungen ergeben.

□ Michael Schultz, Steuerberater im ETL ADVISION-Verband aus München, Fachberater für den Heilberufbereich, spezialisiert auf Steuerberatung in der Pflegebranche, Kontakt per E-Mail: advisa-muenchen@etl.de

Ausbildung

Pflegeberater und Case-Manager

Borken // Die Caritas im nordrhein-westfälischen Borken bietet über ihr Kompetenz- und Bildungszentrum eine Zertifizierung zum Pflegeberater und zum Case Manager an. „Es müssen Kompetenzen ausgebaut werden, Betroffene in ihren Sozialräumen, familiären Bezügen, finanziellen Möglichkeiten und gegebenenfalls vorhandenen

Netzwerken beraten zu können. Die Weiterbildung möchte diese Kompetenzen durch hochqualifizierte Dozenten aus Case Management, Recht und Pflegewissenschaft vermitteln“, so Stefan Ruhe, Leiter des Kompetenzzentrums.

□ www.caritas-kompetenzbildung.de

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerin setzt auf ambulante Versorgung

Schwerin // Mecklenburg-Vorpommerns Sozialministerin Birgit Hesse (SPD) will bei der künftigen Ausrichtung der Pflege vor allem auf ambulante und teilstationäre Angebote setzen.

Notwendig seien auch gut bezahlte und motivierte Fachkräfte, die Stärkung der Eigenverantwortung der Kommunen sowie eine Re-

form der Finanzierung auf Bundesebene, sagte Hesse bei der Vorlage der landesplanerischen Empfehlungen für die Pflege: „Die Zusammenarbeit beim ‚Runden Tisch Pflege‘ und im Landespflegeausschuss bilden die Grundlage für die künftige Ausgestaltung einer qualitativ hochwertigen Pflege.“ Die Pflegesozialplanung erfolgt in den Landkrei-

sen und kreisfreien Städten. Ansätze dazu gibt es bereits in den Landkreisen Vorpommern-Greifswald, Vorpommern-Rügen und Nordwestmecklenburg. „Ich möchte die Kreise und kreisfreien Städte bei einer guten Pflegesozialplanung weiter unterstützen. Deshalb stellen wir seit 2013 jährlich 1,5 Millionen Euro zur Verfügung.“ (ck)